

# Betriebs- und Nutzungsordnung

## der Ortsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen für die Nutzung der Spielscheune

vom 29.06.2016

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen hat in seiner Sitzung am 29.06.2016 aufgrund des § 14 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319) folgende Betriebs- und Nutzungsordnung für die Spielscheune beschlossen.

Diese Benutzungsordnung gilt in Zusammenhang mit den Unfallverhütungsvorschriften des zuständigen Unfallversicherungsträgers. Ebenso gelten die Vorschriften über den Bau und Betrieb von Spielstätten und Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VstättVO -)

### § 1

#### Benutzungszweck, Benutzerkreis, Räumlichkeiten

- (1) Die Spielscheune steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen, vertreten durch den Ortsbürgermeister, und dient als öffentliche Einrichtung dem gesellschaftlichen Leben in der Ortsgemeinde; insbesondere den Kindern. Darüber hinaus kann die Spielscheune von Vereinen, Privatpersonen, Kindergartengruppen und Grundschulklassen nach vorheriger Terminabsprache mit dem Ortsbürgermeister oder durch seine Beauftragte benutzt bzw. durch Abschluss eines Mietvertrages nur für folgende Zwecke angemietet werden:
  - Kindergeburtstag bis 14 Jahre
  - Kindergruppen bis 14 Jahren
- (2) Die Spielscheune ist täglich von 15:00 Uhr bis 18:30 Uhr geöffnet.
- (3) Gruppen erhalten Zutritt nur in Begleitung von mind. einem Erwachsenen bzw. einer aufsichtsberechtigten Person. Diese ist für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich. Ihr obliegt die Kontrolle darüber, welche Spielmöglichkeiten von den einzelnen Kindern/ Jugendlichen genutzt werden können.
- (4) Die Spielscheune wird durch eine Beauftragte der Ortsgemeinde betreut. Diese ist auch bei Anmietung nach Absatz 1 für die Dauer der Anmietung anwesend. Die Nutzung der Räumlichkeiten und Spielangebote erfolgt auf eigene Gefahr. Für Schäden und Unfälle wird keine Haftung übernommen. Eltern haften für ihre Kinder, begleitende Erwachsene kommen ihrer

gesetzlichen Aufsichtspflicht nach. Sollten Besucher ohne eigenes Verschulden zu Schaden kommen, so ist dieses unverzüglich zu melden, ansonsten ist ein Schadensanspruch ausgeschlossen.

Für mitgebrachte Kleidung, Brillen, Handys, Wertsachen, wird keine Haftung übernommen.

Besucher haften für durch sie verursachte Schäden an anderen Gästen oder an der Einrichtung der Spielscheune

(3) In der Spielscheune stehen folgende Räumlichkeiten zur Verfügung:

- a) Spielfläche
- b) Aufenthaltsraum mit Küchenzeile
- c) Toilettenanlagen

## **§ 2**

### **Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Belegung der in § 1 Abs. 3 genannten Räumlichkeiten ist bei der Vermieterin bzw. seiner Beauftragten zu beantragen. Dieser führt eine Belegungsliste nach den jeweils eingehenden Belegungswünschen mit Datum und Uhrzeit und erteilt die Erlaubnis für die Benutzung. Die Anmietung der Spielscheune erfolgt aufgrund eines **schriftlich abzuschließenden Mietvertrages**. Vermieterin ist die Ortsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen, vertreten durch den Ortsbürgermeister.
- (2) Der Benutzer ist Mieter nach § 535 BGB. Eine Untervermietung ist unzulässig. Der Mietvertrag berechtigt ausschließlich zur Benutzung der angegebenen Räume und Einrichtungen während der genehmigten Zeit und für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass der Mieter sämtliche Bedingungen dieser Betriebs- und Nutzungsordnung sowie den mit der Ortsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen, abgeschlossenen Mietvertrag rechtsverbindlich (durch eigenhändige Unterzeichnung) anerkennt. Diese Betriebs- und Nutzungsordnung ist Bestandteil des Mietvertrages.

## **§ 3**

### **Nutzungsentgelt**

- (1) Das Entgelt für die Benutzung der Spielscheune wird gemäß **dem beigefügten Entgeltverzeichnis** auf der Grundlage des Beschlusses des Ortsgemeinderates in der jeweils gültigen Beschlussfassung berechnet.
- (2) Berechnungsgrundlage ist die Anzahl der Kinder oder der Anmietungsgrund. Bei Veranstaltungen mit besonderem kulturellem Hintergrund entscheidet der Ortsbürgermeister über die Erhebung eines Entgeltes.
- (3) Das Benutzungsentgelt ist in der Regel vom Mieter in bar bei Abschluss des Mietvertrages an die Beauftragte der Ortsgemeinde zu entrichten.

(4) Der Mieter haftet für die Zahlung des Entgeltes.

#### **§ 4** **Benutzungsbedingungen**

- (1) Die gemieteten Räumlichkeiten werden dem Mieter nur zu dem vertraglich festgelegten Zweck bereitgestellt. Das Mietverhältnis bezieht sich ausschließlich auf die im Mietvertrag angegebenen Räume. Der Mieter hat kein Mitspracherecht darüber, an wen und zu welchem Zweck zum gleichen Zeitpunkt andere Räume des Objektes überlassen werden, insbesondere auch darüber, wie und wann diese Räume für andere Veranstaltungen vorbereitet werden.
- (2) Der Mieter hat die nach Art der Veranstaltung in Frage kommenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere lärmschutzrechtliche, polizeiliche, brandschutztechnische und verkehrsrechtliche Vorschriften sowie die Bestimmungen zum Schutze der Jugend zu beachten (**siehe beigefügte Merkblätter**). Vom Mieter sind ggf. für die jeweilige Veranstaltung die erforderlichen behördlichen Ausschank- und Verkaufsgenehmigungen einzuholen. Anfallende GEMA-Gebühren werden vom Mieter bei der GEMA angemeldet und abgeführt. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen hat der Mieter vor der Veranstaltung auf Verlangen der Vermieterin nachzuweisen.
- (3) Die aus der Raumbenutzung heraus anfallenden Abfälle sind vom Mieter zu entsorgen. Alle benutzten Räume einschließlich der Toiletten sind vom Mieter gereinigt zu übergeben. Ebenso ist darauf zu achten nach Ende der Nutzung die Fenster zu schließen, die Wasserhähne zuzudrehen sowie die Wärmeabgabe der Heizung durch Betätigen des entsprechenden Reglers zu reduzieren.
- (4) Die Bestuhlung hat der Mieter in eigener Regie vorzunehmen. ist aber nur im Einvernehmen mit dem Ortsbürgermeister erlaubt.
- (5) Der Mieter ist für die Garderobe seiner Veranstaltungsbesucher selbst verantwortlich und haftbar.

#### **§ 5** **Bevollmächtigte**

Den Bevollmächtigten der Ortsgemeinde oder der Verbandsgemeindeverwaltung Thaleischweiler-Wallhalben ist jederzeit, insbesondere bei Gefahren für Personen und Sachen, Zutritt zu gestatten. Die beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Mieter und gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Mieters gegenüber den Besuchern nach der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) bleibt unberührt. Den Anordnungen und Weisungen der Bevollmächtigten ist nachzukommen.

## **§ 6**

### **Einbringung von Einrichtungsgegenständen**

- (1) Der Mieter darf eigene Geräte und Einrichtungsgegenstände nur nach Absprache mit der Vermieterin in die Räumlichkeiten verbringen. Dekorationen, Möbel, Requisiten und ähnliche Gegenstände dürfen nur außerhalb der Spielfläche aufbewahrt werden (§109 VStätteVO). Für diese Gegenstände übernimmt die Vermieterin keine Haftung; sie befinden sich ausschließlich auf Gefahr des Mieters in den angemieteten Räumlichkeiten.
- (2) Die Dekorationen sind so anzubringen, dass keinerlei Beschädigungen, (Klebstoffreste o. ä.) auftreten können. An Decken und Wänden darf keine Dekoration befestigt bzw. angebracht werden. Der Notausgang und die Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht verstellt oder verhängt werden. Der Notausgang darf während der Veranstaltung nicht abgeschlossen sein. Rettungswege sind frei zu halten. In der Gesamten Spielscheune besteht Rauchverbot. Feuer, Kerzen, Tischfeuerwerk oder Ähnliches sind verboten.
- (3) Der Mieter muss mitgebrachte Gegenstände, Dekorationen, Ausschmückungen etc. nach der Veranstaltung unverzüglich entfernen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Vermieterin berechtigt, die eingebrachten Gegenstände auf Kosten des Mieters entfernen zu lassen. Hat eine nicht rechtzeitige Räumung der Spielscheune die Behinderung oder den Ausfall nachfolgender Veranstaltungen zur Folge, so hat der Mieter der Vermieterin einen hieraus resultierenden Schaden zu ersetzen.

## **§ 7**

### **Aufenthaltsbereich**

- (1) Dem Mieter steht in der Spielscheune eine kleine Teeküche samt Geschirr und Besteck zur Verfügung. Der Mieter hat sich vor der Nutzung vom vorhandenen Bestand zu überzeugen. Für in Verlust geratene oder beschädigte Teile haftet der Mieter. Geschirr und Besteck sind vom Mieter nach der Nutzung zu spülen. Die Küche ist in gereinigtem Zustand zu hinterlassen.
- (2) Das gesamte Inventar der Spielscheune wird dem Mieter bei Bedarf für die Dauer der Mietzeit überlassen und ist nach Ablauf der Mietzeit im gereinigten Zustand der Ortsgemeinde zu übergeben.

## **§ 8**

### **Hausrecht**

- (1) Während der Nutzung wird das Hausrecht vom Mieter ausgeübt. Kommt der Mieter seinen Pflichten nicht oder in nicht ausreichendem Maße nach, so sind

die Bevollmächtigten der Ortsgemeinde oder der Verbandsgemeinderverwaltung Thaleschweiler-Wallhalben (vgl. § 5) berechtigt, den Mieter und seine Beauftragten auf ihre Verpflichtungen hinzuweisen. Bei fortgesetzter nachlässiger Handhabung des Hausrechtes können die Beauftragten das Hausrecht anstelle des Mieters ausüben.

- (2) Während der gesamten Nutzungsdauer hat der Mieter Unbefugten den Zutritt zur Spielscheune zu verwehren. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet. Alkoholische Getränke sind untersagt. Die Benutzung von Gläsern und Glasflaschen in den Spielbereichen ist aus Sicherheitsgründen untersagt. Bei jedem Verlassen der Räume hat er Eingangstür und Fenster ordnungsgemäß zu verschließen. Der Mieter haftet für sämtliche aus der Verletzung dieser Pflicht resultierenden Schäden.
- (3) Entsteht während der Nutzung ein Brand, so ist der Mieter verpflichtet, sofort Feuerwehr und Polizei zu verständigen. Bei Unfällen ist unverzüglich ärztliche Hilfe herbeizuholen.
- (4) Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die ungehinderte Zufahrt von Feuerwehr-, Polizei-, Arzt- und Rettungsfahrzeugen zu den Räumlichkeiten der Spielscheune sichergestellt ist.

## **§ 9** **Haftung**

- (1) Der Mieter hat sich bei der Übergabe von dem ordnungsgemäßen Zustand der vermieteten Räumlichkeiten und Einrichtungen zu überzeugen und etwaige Beanstandungen unverzüglich der Beauftragten der Ortsgemeinde zu melden. Ansonsten gelten Mieträume und Einrichtungen als vom Mieter selbst in ordnungsgemäßigem Zustand übernommen.
- (2) Der Mieter trägt ohne Rücksicht auf Verschulden das gesamte Risiko der Nutzung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Er haftet insbesondere für sämtliche am Grundstück, Gebäude und Inventar aufgetretenen Beschädigungen. Er ist verpflichtet, jeden Schaden der Vermieterin unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Nutzung auftreten, haften die Vermieterin wie auch ihre Dienstkräfte persönlich nur dann, wenn den Dienstkräften Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Das gleiche gilt für Betriebsstörungen und sonstige Beeinträchtigungen der Nutzung.
- (4) Für Personen- und Sachschäden Dritter, die durch den Mieter, seine Beauftragten, Gäste und sonstige Dritte im Zusammenhang mit einer Nutzung verursacht werden, haftet der Mieter.
- (5) Der Mieter stellt die Vermieterin von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Beauftragten, der Besucher seiner Nutzung und sonstiger Dritter für sämtliche Personen- oder Sachschäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten einschließlich der Einrichtungen und der

Zugänge zum Gebäude und zu seinen Räumen stehen. Er verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Vermieterin und, für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Rückgriffs Ansprüchen gegen die Vermieterin und ihre Bevollmächtigten.

- (6) Die Vermieterin kann den vorherigen Abschluss von Versicherungen, die mit dem Mietzweck in Zusammenhang stehen, oder die vorherige Zahlung einer Sicherheitsleistung, insbesondere für die Mitnutzung von Inventar der Vermieterin in angemessener Höhe verlangen. Sie ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Mieters beseitigen zu lassen.
- (7) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

## **§ 10** **Rücktritt**

- (1) Der Mieter kann vom Vertrag zurücktreten, wenn er dies gegenüber der Vermieterin mindestens eine Woche vor dem Nutzungstermin schriftlich unter Rückgabe des Mietvertrages erklärt. Bereits geleistete Zahlungen des Mieters erstattet die Vermieterin zurück.

Die Vermieterin ist berechtigt von dem Vertrag zurückzutreten, wenn:

- der evtl. geforderte Nachweis von gesetzlich erforderlichen Anmeldungen oder Genehmigungen nicht erbracht wird,
- wenn eine vereinbarte Vorauszahlung oder Kautionsleistung durch den Mieter nicht termingerecht erfolgte oder
- die Vermieterin die Räumlichkeiten aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für eine im überwiegenden öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung dringend benötigt,
- durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist,
- durch höhere Gewalt die Räumlichkeiten oder Einrichtungsgegenstände nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Der Rücktritt ist dem Mieter unverzüglich anzuzeigen. Macht die Vermieterin von dem Rücktrittsrecht Gebrauch, stehen dem Mieter keine Schadensersatzansprüche zu.

- (2) Führt der Mieter aus einem Grund, den er zu vertreten hat, die Nutzung nicht durch, so schuldet er die im Mietvertrag festgesetzten Miet- und Nebenkosten in voller Höhe für den Fall, dass eine anderweitige Verwendung der Mieträume nicht möglich ist.

## **§ 11** **Zuwiderhandlungen**

Die Vermieterin behält sich das Recht vor, Mieter, die gegen diese Betriebs-  
Nutzungs- und Hausordnung verstoßen haben, von der künftigen Nutzung  
auszuschließen.

**§ 12**  
**Inkrafttreten/Übergangsregelungen**

(1) Diese Betriebs und Nutzungsordnung und das Entgeltverzeichnis für die  
Spielscheune treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Thaleischweiler-Fröschen, den \_\_\_\_\_

(Siegel)

(Peifer)  
Ortsbürgermeister